

## **Argumentationshilfe bei Anrechnung des Kindergeldes auf den Grundsicherungsanspruch, wenn die Kinder in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben**

### **(Musterwiderspruch und Musterklage)**

#### **I) Vorbemerkung**

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Geregelt ist sie im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe). Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Bezieht also beispielsweise ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, so hat er keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

#### **Anrechnung von Kindergeld ist grundsätzlich rechtswidrig**

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählt z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld. Auch Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten (z.B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen). Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Fließt das Kindergeld dagegen mit den sonstigen Einkünften der Familie in einen gemeinsamen Topf, aus dem der Lebensunterhalt der Haushaltsgemeinschaft bestritten wird, liegt kein solcher Zuwendungsakt vor. Die Grundsicherung darf daher in diesem Fall nicht um den Betrag des Kindergeldes gekürzt werden.

Diese Grundsätze hat das Bundessozialgericht mit zwei Urteilen vom 8. Februar 2007 (Az. B 9b SO 5/05 R und B 9b SO 5/06 R) bekräftigt und damit die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum alten „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)“ bestätigt.

Dessen ungeachtet kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass Sozialämter die Grundsicherung von Menschen mit Behinderung, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, um den Betrag des Kindergeldes kürzen. Den Betroffenen ist in diesem Fall zu raten, Widerspruch gegen den Bescheid des Sozialamtes einzulegen. Hierzu dient der unter Ziffer III) dargestellte Musterwiderspruch.

### **Abzweigung von Kindergeld ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig**

Von der Anrechnung ist die Abzweigung von Kindergeld zu unterscheiden. Abzweigung bedeutet, dass die Familienkasse das Kindergeld nicht an die Eltern, sondern an das Sozialamt auszahlt. Während die Anrechnung von Kindergeld grundsätzlich rechtswidrig ist (siehe oben), ist die Abzweigung unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 17.12.2008, Az. III R 6/07) kommt eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt dann in Betracht, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für ihr grundsicherungsberechtigtes Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, darf die Familienkasse das Kindergeld nicht an das Sozialamt abzweigen. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigt die „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man unter [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) findet.

#### **BEACHTEN:**

**Die vorliegende Argumentationshilfe ist für die Fälle gedacht, in denen das Sozialamt im Grundsicherungsbescheid die Grundsicherung des behinderten Menschen um den Betrag des Kindergeldes kürzt. Beantragt das Sozialamt dagegen bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes an sich, ist eine andere Argumentationshilfe des bvkm zu verwenden.**

### **II) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage**

Die Entscheidungen der Sozialämter unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Sozialhilfeträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nicht

einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ..... Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

Der Sozialhilfeträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Grundsicherungsberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Für Sozialgerichtsverfahren in Angelegenheit der Grundsicherung werden keine Gerichtskosten erhoben. Lässt sich der Grundsicherungsberechtigte durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann hinsichtlich der Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragt werden.

### **III) Muster für einen Widerspruch**

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass das Kind mit Behinderung den Widerspruch selbst, also im eigenen Namen, einlegt. Ist für das Kind mit Behinderung eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, so muss die Betreuerin/der Betreuer den Widerspruch im Namen des Kindes einlegen. WiderspruchsführerIn ist dann zwar ebenfalls das Kind, es wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch die Betreuerin/den Betreuer vertreten. Dementsprechend ist der in Ich-Form gehaltene Musterwiderspruch im Falle einer Betreuung an den jeweiligen Stellen umzuformulieren (Beispiel: „Gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers vom ... lege ich hiermit *im Namen der/des von mir betreuten Frau/Herrn* ..... Widerspruch ein, soweit das Kindergeld als *ihr/sein* Einkommen angesehen und daher auf die Grundsicherung angerechnet wird.“) und von der Betreuerin/vom Betreuer zu unterschreiben.

Name und Anschrift  
des grundsicherungsberechtigten  
Kindes mit Behinderung

An den  
Träger der Sozialhilfe  
in .....

**Widerspruch gegen den Bescheid vom ....., Aktenzeichen:.....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid des Sozialhilfeträgers vom ..... lege ich hiermit

**WIDERSPRUCH**

ein, soweit das Kindergeld als mein Einkommen angesehen und daher auf die Grundsicherung angerechnet wird.

**Begründung:**

Das zur „Förderung der Familie“ i.S.d. § 31 EStG gezahlte Kindergeld ist grundsätzlich Einkommen der Kindergeldberechtigten. Es kann nur dann zu anrechenbarem Einkommen des Kindes werden, wenn es diesem durch einen gesonderten, zweckorientierten Zuwendungsakt weitergegeben wird. Eine Zuwendung von Kindergeld in diesem Sinne liegt nicht schon dann vor, wenn es dem Kind im Rahmen des ihm im Haushalt gewährten Familienunterhalts in irgendeiner Form zugute kommt. Es genügt deshalb nicht, dass es in einen „gemeinsamen Topf“ fließt, aus dem der Aufwand für den Lebensunterhalt der Haushaltsgemeinschaft bestritten wird. Erforderlich ist vielmehr, dass der Lebensunterhalt des Kindes gerade mittels des zweckorientierten und mit Rücksicht auf das Kind gewährten Kindergeldes, d.h. gerade aus dem Kindergeld bestritten wird (BVerwG, Urteil vom 07.02.1980, FEVS 28, 177 (183) ; OVG Hamburg, Beschluss vom 03.04.2002, ZfSH/SGB 2002, S. 726; OVG NRW, Urteil vom 29.05.2001, ZfSH/SGB 2002, S. 19 (22))

Ein solcher zweckorientierter Zuwendungsakt liegt in meinem Fall nicht vor. Meine Eltern behandeln das Kindergeld nicht gesondert und verwenden es nicht unmittelbar für mich. Vielmehr fließt das an meine Eltern gezahlte Kindergeld ebenso wie das sonstige Einkommen meiner Eltern in den gemeinsamen Topf unserer Wirtschaftsgemeinschaft ein und wird für Ausgaben der gesamten Gemeinschaft eingesetzt. Bei einer solchen durch das Gesetz nicht verbotenen Wirtschaftsweise lässt sich nicht mit der für die Feststellung von anrechenbarem Einkommen erforderlichen Bestimmtheit sagen, dass mein notwendiger Lebensbedarf gerade mittels des zweckorientierten und mit Rücksicht auf mich gewährten Kindergeldes bestritten wird (vgl. BVerwG FEVS 28, 177 (183)).

Meine Rechtsauffassung wird bestätigt durch die **Rechtsprechung des Bundessozialgerichts** (Urteile vom 08.02.07, Az. B 9b SO 5/05 R und B 9b SO 5/06 R) und des **Bundesverwaltungsgerichts** (Beschluss vom 10. Dezember 2004 (Az. 5 B 47.04) sowie Urteil vom 28. April 2005 (Az. 5 C 28.04)).

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich Sie, den Bescheid vom ..... aufzuheben und mir die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne Anrechnung des Kindergeldes zu gewähren.

(Unterschrift des grundsicherungsberechtigten Kindes)

#### **IV) Muster für eine Klage**

Bei der nachfolgenden Musterklage wird davon ausgegangen, dass das behinderte Kind die Klage selbst, also im eigenen Namen, einlegt. Ist für das behinderte Kind eine Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet, so muss die Betreuerin/der Betreuer die Klage im Namen des Kindes einlegen. Kläger ist dann zwar ebenfalls das Kind, es wird jedoch im Klageverfahren durch die Betreuerin/den Betreuer vertreten. Dementsprechend ist die in Ich-Form gehaltene Klage im Falle einer Betreuung an den jeweiligen Stellen umzuformulieren und von der Betreuerin /dem Betreuer zu unterschreiben. Grundsicherungsbescheid, Widerspruch und Widerspruchsbescheid sind der Klage in Kopie als Anlagen beizufügen.

Name und Anschrift  
des grundsicherungsberechtigten  
behinderten Kindes

An das  
Sozialgericht  
.....  
.....

#### **Klage**

In Sachen

(**Name** des/der Grundsicherungsberechtigten, gegebenenfalls vertreten durch den/die BetreuerIn)

**-KlägerIn-**

gegen

**die Stadt / den Landkreis** (Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

**-Beklagte(r)-**

erhebe ich Klage und beantrage,

- 1.) den Bescheid der / des Beklagten vom ....., Aktenzeichen ..... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ....., Aktenzeichen ..... aufzuheben,
- 2.) den / die Beklagte(n) zu verpflichten, die bewilligte Grundsicherungsleistung um den Betrag von 184 Euro monatlich aufzustocken.

**Begründung:**

Mit Antrag vom ..... habe ich bei der/dem Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beantragt.

Mit Bescheid vom ....., Aktenzeichen ..... (ANLAGE), hat die/der Beklagte Grundsicherung in Höhe von ..... Euro monatlich bewilligt. Dabei hat sie/er das Kindergeld in Höhe von 184,- Euro, das meine Eltern gem. § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG monatlich erhalten, als mein Einkommen bedarfsmindernd angesetzt.

Gegen diesen Bescheid habe ich mit Schreiben vom ..... Widerspruch eingelegt (ANLAGE). Die/Der Beklagte hat meinem Widerspruch nicht abgeholfen. Die Widerspruchsbehörde hat meinem Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom ....., Aktenzeichen: ..... (ANLAGE) zurückgewiesen.

Ich halte die Auffassung der/des Beklagten, dass das Kindergeld ein mir zuzurechnendes Einkommen sei, aus folgenden Gründen nicht für haltbar (hier ist die Begründung des Widerspruchs zu wiederholen, siehe Punkt III) der Argumentationshilfe):

.....

Die Anrechnung des Kindergeldes als mein Einkommen ist also rechtswidrig und beeinträchtigt mich in meinen Rechten. Der mir zustehende Betrag an Grundsicherung muss um 184,- Euro aufgestockt werden.

.....

Ort, Datum

.....

(Unterschrift des Grundsicherungsberechtigten bzw. der BetreuerIn)

Stand: Juli 2013

**Hinweis:**

**Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.**

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

**Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:**

**Spendenkonto:  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen  
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500  
Bank für Sozialwirtschaft**